

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN VON CINDU CHEMICALS B.V.

1. Bezeichnung

Auftragnehmer: Cindu Chemicals B.V.
Amstedijk Noord 35
1422 XX Urthoorn

Auftraggeber: Vertragspartner des Auftragnehmers bei Verträgen
über die Lieferung von Waren und/oder die Durchführung von Leistungen.

Lieferung: Die Lieferung von Waren und/oder die Durchführung von Leistungen.

2. Zustandekommen von Verträgen

- Alle schriftlichen oder mündlichen Angebote des Auftragnehmers sind unverbindlich, falls nicht anders in dem Angebot oder bei der Vorlage des Angebotes festgelegt. Ein unverbindliches Angebot kann der Auftragnehmer innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Erhalt der Annahme widerrufen.
- Der Auftragnehmer hat das Recht, vom Auftraggeber eine schriftliche, nach Preis, Art und Qualität spezifizierte Auftragsbestätigung zu verlangen. Falls bzw. so lange der Auftraggeber einer solchen Aufforderung nicht nachkommt, ist der Auftragnehmer nicht zur Ausführung des Auftrags verpflichtet.

3. Lieferfrist

- Ist der Auftraggeber gehalten, im voraus zu bezahlen (d.h. ein gegebenenfalls vereinbartes Akkreditiv zu bestellen) oder für die Ausführung erforderliche Informationen und/oder Materialien zur Verfügung zu stellen, setzt die Lieferfrist nicht ein, bevor die gesamte Zahlung eingegangen ist (oder das Akkreditiv bestellt wurde) bzw. die Informationen und/oder Materialien vollständig zur Verfügung stehen.
- Lieferfristen werden in keinem Fall als endgültige Fristen angesehen.
- Eine Fristüberschreitung gibt dem Auftraggeber nicht Anlaß zur Kündigung eines Vertrages, es sei denn, der Auftragnehmer kommt dem Vertrag auch nicht oder nicht vollständig innerhalb einer angemessenen Frist nach, die ihm nach Ablauf der vereinbarten Lieferfrist schriftlich mitgeteilt wird. Eine Vertragskündigung ist nur möglich, sofern die Einhaltung des Vertrages billigerweise vom Auftraggeber nicht verlangt werden kann.

4. Lieferung; Gefahrübergang

- Der Auftraggeber ist zur Abnahme verpflichtet.
- Die Gefahr des Verlustes, des Untergangs und/oder der Verschlechterung bezüglich der zu liefernden Waren geht auf den Auftraggeber über, so bald diese Waren den vereinbarten Lieferplatz erreichen. Der Auftraggeber trägt von diesem Zeitpunkt an die Gefahr. Der gleiche Gefahrübergang erfolgt von dem Zeitpunkt, an dem der Auftragnehmer die Waren vertragsgemäß zur Übertragung anbietet und der Auftraggeber sie, aus welchen Gründen auch immer, nicht abnimmt. In diesem Falle gehen alle Kosten, die dem Auftragnehmer in Zusammenhang mit dem Angebot entstanden sind, sowie gegebenenfalls weitere Kosten für Transport, Unterhalt und Lagerung zu Lasten des Auftraggebers.

5. Preise

- Falls nicht anders vereinbart, lauten alle Preise in Euro, zuzüglich MwSt. und anderen behördlichen Abgaben.
- In dem Angebot aufgeführte internationale Handelsbegriffe finden Verwendung gemäß ihrer Definition in den jeweils letzten Incoterms.
- Die Erhöhung der Kosten für den Auftragnehmer nach Zustandekommen des Vertrages unter anderem in Zusammenhang mit der Erfüllung desselben - z.B. Erhöhung von Kaufpreisen, Löhnen, Transportkosten - darf der Auftragnehmer dem Auftraggeber berechnen. In diesem Fall hat der Auftraggeber das Recht, den Vertrag innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt der Mitteilung bezüglich der Preiserhöhung zu kündigen, falls sich der Auftragnehmer nicht bereit erklärt, zum ursprünglichen Preis zu liefern. Eine Erhöhung der MwSt. oder anderer Abgaben darf dem Auftraggeber jederzeit berechnet werden.

6. Zahlung; Sicherheitsleistung

- Falls nicht anders vereinbart und unbeschadet des Rechtes, Vorauszahlung oder Barzahlung zu verlangen, sofern das nach Ansicht des Auftragnehmers erforderlich ist, erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum. Der Auftragnehmer hat im Falle von Teillieferungen das Recht, diese gesondert in Rechnung zu stellen. Der Auftragnehmer hat das Recht, Teillieferungen durchzuführen und sie gesondert in Rechnung zu stellen.
- Der Auftragnehmer behält das Eigentumsrecht an gelieferten Waren, bis der Auftraggeber sämtliche Zahlungen an den Auftragnehmer, zu denen er aufgrund von oder in Zusammenhang mit Lieferungen verpflichtet ist, geleistet hat. Der Auftragnehmer hat bei nicht rechtzeitiger Bezahlung das Recht, die Waren in seinem Eigentum auf Kosten des Auftraggebers eigenmächtig von jedweden Ort zurückzunehmen. Der Auftraggeber leistet auf die erste Aufforderung von Seiten des Auftragnehmers andere, gegebenenfalls zusätzliche Sicherheit für die Zahlung.
- Die Aufrechnung mit einer Gegenforderung ist dem Auftraggeber nur gestattet, insofern die Gegenforderung ausdrücklich vom Auftragnehmer anerkannt oder rechtlich unwiderruflich festgelegt wird.
- Bei nicht rechtzeitiger Zahlung ist der Auftraggeber, ohne das eine Inverzugsetzung oder Mahnung erforderlich wäre, in Verzug. In einem solchen Fall sind über den ausstehenden Betrag unmittelbar einforderbare Zinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes zzgl. 2% zahlbar. Der Auftragnehmer ist außerdem dazu berechtigt, die Lieferung, sofern sie noch vertragsgemäß mit dem Auftraggeber durchgeführt wurde, insgesamt aufzuschieben, bis die vollständige Zahlung des ausstehenden Betrags eingegangen ist. Bleibt auch nach Mahnung die Zahlung innerhalb einer festgesetzten Frist aus, hat der Auftragnehmer das Recht, den Vertrag nach seinem Ermessen ganz oder zum Teil in Form einer schriftlichen Erklärung zu kündigen. Davon bleibt sein Anspruch auf Schadensersatz unbeschadet.
- Alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten (einschließlich der Kosten für Rechtsbeistand), die für den Auftragnehmer mit der Durchsetzung seiner Rechte gegenüber dem Auftraggeber verbunden sind, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Die außergerichtlichen Kosten belaufen sich auf mindestens 15% des zahlbaren Betrages.
- Der Betrag, den der Auftraggeber aufgrund dieses Vertrages an den Auftragnehmer zu zahlen hat, wird vollständig und unmittelbar einfordern, falls: (a) der Auftraggeber Zahlungsaufschub beantragt oder Konkurs anmeldet, (b) der Auftraggeber die vollständige oder teilweise Schließung oder Übertragung seines Unternehmens beschließt, (c) die Gesellschaft des Auftraggebers aufgelöst wird, (d) eine Pfändung zu Lasten des Auftraggebers erfolgt, (e) der Auftraggeber die Zahlung mehr als zwei Mal nicht rechtzeitig leistet. In den genannten Fällen hat der Auftragnehmer das Recht, alle Verträge mit dem Auftraggeber mit sofortiger Wirkung zu kündigen, falls dieser nicht innerhalb von 8 Kalendertagen nach einer entsprechenden Aufforderung eine nach Ansicht des Auftragnehmers geeignete Sicherheit für alle vom Auftraggeber an den Auftragnehmer zahlbaren oder noch zu zahlenden Beträge leistet. Sonstige Rechte des Auftragnehmers bleiben davon unbeschadet.

7. Mängel

- Der Auftraggeber ist gehalten, Lieferungen unmittelbar nach Erhalt bzw. Durchführung genau auf eventuelle Mängel zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind dem Auftraggeber innerhalb von 7 Kalendertagen nach ihrer Feststellung schriftlich mitzuteilen. Anderenfalls erlischt das Recht, Ansprüche auf Mängel zu begründen, die bei genauer Prüfung billigerweise feststellbar gewesen wären. Bei der Prüfung festgestellte Mängel und außerdem nur die Mängel an dem Gelieferten, die bei der Prüfung billigerweise nicht feststellbar gewesen wären, aber innerhalb von 6 Monaten nach Durchführung der Lieferung noch festgestellt und innerhalb von 7 Tagen nach ihrer Feststellung schriftlich gemeldet werden, behebt der Auftragnehmer kostenlos, sofern sie nachweislich auf ein Versäumnis des Auftragnehmers zurückzuführen sind. Es liegt im Ermessen des Auftragnehmers diese Mängel durch Reparatur und/oder Austausch zu beheben.
- Zusammen mit der Benachrichtigung bezüglich bei der Prüfung festgestellter Mängel ist dem Auftragnehmer eine Probe des betreffenden Produktes zu übermitteln, die gemäß NEN 3940 bzw. EN 58 entnommen wurde. Fehlt die Probe, verliert der Auftraggeber das Recht auf Geltendmachung von Ansprüchen aufgrund von Mängeln. Der Auftraggeber ist gehalten, dem Auftragnehmer alle erforderliche Mitarbeit bei der Untersuchung der Benachrichtigung wie der Untersuchung der betreffenden Produkte vor Ort zu leisten.
- Mängel an dem Gelieferten stellen keinen Anlaß zur Kündigung des betreffenden Vertrages bzw. Leistung von Schadensersatz dar, falls es sich nicht um Mängel im Sinne des vorangegangenen Absatzes handelt und der Auftragnehmer nach wiederholten Versuchen nicht in der Lage ist, den/die Mangel/Mängel angemessen zu beheben. Außerdem ist der Auftraggeber zur Kündigung des Vertrages berechtigt, falls die Einhaltung des betreffenden Vertrages billigerweise nicht von ihm erwartet werden kann.

8. Höhere Gewalt

Die vollständige oder teilweise Nichterfüllung wird nicht als ein dem Auftragnehmer anzulastendes Versäumnis angesehen, falls sie auf eine, vom Auftragnehmer nicht beeinflussbare bzw. vorhersehbare oder nicht vorhersehbare Ursache wie die folgenden zurückzuführen ist: Krieg oder ähnliche Situationen, Aufruhr, Sabotage, Boykott, Streik, Besetzung, Blockade, Mangel an Rohstoffen, Schäden oder Störungen von Anlagen, Krankheit des Auftragnehmers oder seiner Mitarbeiter, Fehler von Zulieferern und/oder Spediteuren, behördliche Maßnahmen (darunter fallen auch ausländische Behörden) wie Transport-, Import-, Export- oder Produktionsverbot, Naturkatastrophen, Schlechtwetter, Blitzschlag, Brand, Explosion und Ausströmen gefährlicher Stoffe oder Gase.

9. Schadenshaftung

Für Schaden aufgrund von oder in Zusammenhang mit Lieferungen und/oder Leistungen von oder seitens des Auftragnehmers an oder seitens des Auftraggebers (im weitesten Sinne), für die der Auftragnehmer von Rechts wegen haftbar gemacht werden kann, gilt (sofern zwingende Rechtsvorschriften nichts anderes besagen) das folgende:

- Nur solcher Schaden kommt für eine Entschädigung in Betracht, für den der Auftraggeber unumstößlich die Ursächlichkeit einer Situation oder eines Ereignisses nachgewiesen hat, für die oder das der Auftragnehmer von Rechts wegen haftet.
- Schaden in Form von Gewinneinbußen oder Ertragsverminderung kommt keinesfalls für eine Entschädigung in Betracht.
- Anderer als unter 2a. beschriebener Schaden wird höchstens bis zu dem Betrag des Nettorechnungswertes (Bruttorechnungswert abzüglich der Mehrwertsteuer und eventueller anderer staatlicher Abgaben im Preis) der Lieferung bzw. der Leistung ersetzt, auf die sich der Schaden bezieht.
- Die unter 2b. genannte Entschädigung gilt für alle Schadensfälle insgesamt, die sich aus einer Lieferung bzw. einer Leistung ergeben, auf die sich der Schaden bezieht.
- Unbeschadet der Bestimmungen am Anfang dieses Artikels und in den vorangegangenen Absätzen, wird nur solcher Schaden ersetzt, der tatsächlich besteht sowie innerhalb von 6 Monaten nach Aushändigung der betreffenden Waren und/oder nach Ende der betreffenden Leistung festgestellt und außerdem innerhalb von 7 Kalendertagen nach Feststellung dem Auftragnehmer schriftlich mitgeteilt wird. Bei Folge von Verlust des Anspruchs auf Schadensersatz wird dem Auftragnehmer alle geforderte Mitarbeit bei der Untersuchung der Ursache, der Art und des Umfangs des Schadens, für den Ersatz gefordert wird, geleistet. Aufrechnung gegen Schadensforderungen, die nicht vom Auftragnehmer anerkannt oder nicht unwiderruflich rechtlich festgesetzt werden, ist nicht erlaubt.
- Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer frei von jedweden Forderungen seitens Dritter, denen angeblich durch eine Ware und/oder eine Leistung, die der Auftragnehmer an bzw. seitens Auftraggeber liefert bzw. erbringt, Schaden entsteht.
- (Rechts)Personen, die zu dem Konzern des Auftragnehmers gehören bzw. bei dem Auftragnehmer angestellt sind oder dort eine Aufgabe erfüllen bzw. die der Auftragnehmer bei der Erfüllung eines Vertrages einsetzt und die der Auftraggeber zur Leistung von Schadensersatz auffordert, können sich ebenfalls auf diese Bestimmung berufen. An diese (Rechts)Personen und den Auftragnehmer kann keinesfalls eine Schadensersatzforderung gestellt werden, die der Auftragnehmer allein zu erfüllen hätte.
- Falls ein zuständiges Gericht die Haftungsbeschränkung in einem bestimmten Fall für unangemessen drückend oder inakzeptabel erklärt, hat in jedem Fall noch die Haftungsbeschränkung Gültigkeit, die unter Berücksichtigung aller Besonderheiten des Falls noch akzeptabel ist.

10. Verfalltag

Sofern nicht anders in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegt, verfallen jegliche Klagerechte und anderen Befugnisse des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer in Zusammenhang mit Lieferungen des Auftragnehmers in jedem Fall 12 Monate nach ihrer Entstehung.

11. Anzuwendende Bedingungen; anzuwendendes Recht; zuständiges Gericht

- Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, finden Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers keine Anwendung, und zwar auch nicht neben den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers. Abweichungen von den letztgenannten Geschäftsbedingungen sind nur in beiderseitigem Einverständnis gestattet.
- Auf Verträge und eventuelle andere Rechtsverhältnisse zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber findet das niederländische Recht Anwendung, und zwar unter Ausschluß des Übereinkommens der Vereinten Nationen im Hinblick auf den Abschluß von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen von 1980 (CISG).
- Streitfälle zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber werden in erster Instanz dem Landgericht Amsterdam vorgelegt, unbeschadet des Falls, daß der Rechtsstreit der Zuständigkeit des Amtsgerichts untersteht. Der Auftragnehmer hat jedoch das Recht, sich an ein anderes, von Rechts wegen befugtes Gericht zu wenden.